

LANDTAG DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Petitionsausschuss
- Vorsitzender -



Haus der Bürgerschaft | Am Markt 20 | 28195 Bremen

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Haus der Bürgerschaft
Postfach 10 69 09
28069 Bremen
Tel. (0421) 361-4555
Fax. (0421) 361-12492
www.bremische-buergerschaft.de

Auskunft erteilt: Frau Dr. Gianna Schlichte

Tel. (0421) 361-77770
E-Mail:
petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
GMS/SaS

Datum
28. Januar 2022

Ihre Petition vom 16. September 2021
Unser Aktenzeichen: L 20/387

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss (Land) hat sich mit Ihrer oben genannten Eingabe abschließend befasst und der Bürgerschaft (Landtag) eine Beschlussempfehlung vorgelegt. Diese ist in ihrer Sitzung am 26./27. Januar 2022 der Empfehlung des Petitionsausschusses gefolgt und hat Ihre Eingabe für erledigt erklärt.

Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen den Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses vom 21. Januar 2022, dem Sie die Begründung für die Entscheidung entnehmen können.

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) ist das Petitionsverfahren beendet.

Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Land) Nr. 25 vom 21. Januar 2022

Der Ausschuss bittet, folgende Petition für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 20-387

Gegenstand: Bezahltes Anerkennungsjahr für Kinderpfleger:innen

Begründung:

Der Petent fordert eine angemessene Vergütung für Kinderpfleger:innen im Anerkennungsjahr. Da die Kinderpfleger:innen im Anerkennungsjahr nahezu Vollzeit in der jeweiligen Einrichtung beschäftigt seien und auch als solche in dem Dienstplan eingesetzt werden, fordert der Petent eine angemessene Vergütung nach dem TVöD analog zu den Regelungen für die Ausbildung von Erzieher:innen. Die Kosten dafür seien entweder von der jeweiligen Einrichtung oder dem Land Bremen zu tragen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Rechtsgrundlage zur Ausbildung im Beruf Kinderpflege ist die Verordnung über die Berufsfachschule für Kinderpflege vom 31. Juli 2000 (Brem.GBl. 2000, S. 323), zuletzt geändert durch die Geschäftsverteilung des Senats vom 02. August 2016 (Brem.GBl. S. 434). Diese sieht die Ausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr in Vollzeitform vor. Im dritten Jahr erfolgt die fachpraktische Ausbildung (Berufspraktikum) in einer sozialpädagogischen Einrichtung.

Entgegen der Annahme in der Petition beinhaltet die Ausbildung zum/zur Kinderpfleger:in kein Anerkennungsjahr. Für die Anstellung im dritten Ausbildungsjahr wird ein Vertrag zwischen Praktikantin und Praktikumsstelle geschlossen.

Mit der Petition wird eine analoge Bezahlung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher:in im dritten Ausbildungsjahr nach dem TVöD gefordert. Entgegen der Annahme in der Petition werden diese jedoch nicht nach dem TVöD, sondern nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) entlohnt.

Neben den Erzieher:innen führt § 1 (1) c auch explizit die Kinderpfleger:innen auf und normiert in § 8 (1) das Entgelt für das dritte Ausbildungsjahr. Vom Kommunalen Arbeitgeberverband Bremen e.V. liegt dementsprechend ein Mustervertrag vor, der die Erzieher:innen wie auch die Kinderpfleger:innen beinhaltet.

Da der geforderte Rechtsanspruch auf Vergütung bereits existiert, sieht der Ausschuss die Petition als erledigt an.